

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Freyung (Gebührensatzung Stadtbücherei)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Freyung erhebt für die Nutzung der Stadtbücherei Freyung Gebühren und Entgelte.

§ 2 Ausleihe

- (1) Für die Ausleihe von Medien werden von der Stadtbücherei Freyung folgende pauschale Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Jahrespauschale | 5,00 € |
| 2. Einmalige Nutzung für 3 Wochen | 2,00 € |
- (2) Die Jahresgebühr berechtigt den Leser jeweils für den Zeitraum eines Jahres ab Einzahlung zur Entleihe der hierfür vorgesehenen Medien der Bücherei und ist generell vor der Ausleihe zu entrichten.

§ 3 Versäumnisgebühr

Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche werden folgende Versäumnisgebühren pro Medium und angefangene Woche erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------|
| 1. Von der 2. bis 3. Woche | 0,50 € |
| 2. Ab der 4. bis 8. Woche | 2,00 € |
3. Nach der 8. Woche ist § 4 anzuwenden.

§ 4 Kostenersatz für die Wiederbeschaffung nicht zurückgegebener Medien

Werden Medien acht Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so behält sich die Stadt Freyung vor, dem Entleiher den Wiederbeschaffungswert der Medien sowie die angefallenen Mahn- bzw. Versäumnisgebühren und angefallene Portokosten in Rechnung zu stellen.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühren sind jeweils sofort zur Zahlung fällig.

**§ 6
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner/in ist, wer die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Freyung, den 09.12.2008

Olaf Heinrich M.A.
1. Bürgermeister